

Absender:

Vorname, Name: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon / Handy / Fax: _____
Email: _____



Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

**Anzeige einer Veranstaltung mit mehr als 200 Personen
nach § 47 VStättV**

Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, sind mind. 2 Wochen vorher der Stadt Friedberg, Abteilung Bauordnung (Marienplatz7, 86316 Friedberg) anzuzeigen.

Angaben zur Veranstaltung:

Art der Veranstaltung: _____
Zeitpunkt: _____
Dauer: _____
genauer Ort (Raum / Etage): _____
Gemarkung, Flur-Nr.: _____
max. Anzahl der Teilnehmer: _____

Verantwortlicher Antragsteller / Veranstalter:

Vorname, Name: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon / Handy / Fax: _____
Email: _____

Hiermit verpflichte ich mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bitte beachten Sie, dass die auf der Rückseite aufgeführten Anlagen, von Ihnen vollständig mit eingereicht werden.

**Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Bauordnung
(Tel. 0821/6002-311 oder -312) gerne zur Verfügung.**

Bitte fügen Sie folgende Anlagen und Angaben bei:

- Art des Raumes:** für welchen Zweck wurde das Bauwerk genehmigt bzw. gebaut (ggf. Angabe, unter welchem Aktenzeichen die Genehmigung erteilt wurde bzw. Überlassung der genehmigten Pläne zur Einsichtnahme)
- Größe des Raumes:** Länge, Breite und Höhe des Veranstaltungsräumlichkeiten
- Lage des Raumes:** unterirdisch, ebenerdig oder in einem (welchem) Obergeschoss
- bauliche Beschaffenheit:** von Boden, Wänden und Decke (massiv oder Holz)
- Lageplan Maßstab 1:1000:** mit Lage des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes, Zufahrt usw.
- Grundriss 1:1000 bzw. 1:200:** mit Bestuhlung bzw. Tische, Lage und Abmessung von Tanzflächen, Bühnen oder Szenenflächen, Ausschankrichtungen u.ä., Angaben zum Verlauf der Rettungswege bis ins Freie, Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
- Angaben zur Ausschmückung des Raumes:** Art und Baustoffklassen (Brennbarkeit) der Dekorationen, Höhe der Dekorationen über Boden.
- Angaben zur Veranstaltungstechnik:** Art und Umfang der Veranstaltungstechnik
- Angaben zu Handlungen mit offenem Feuer**
- Angaben zu Pyrotechnischen Effekten:** Bitte Anlage Nr. 1 beifügen

Diese Unterlagen und Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren von Leben und Gesundheit getroffen werden müssen. Wenn diese Unterlagen und Angaben nicht oder nicht vollständig mit der Anzeige vorgelegt werden, ist eine Prüfung nicht möglich. Sie müssen dann mit einem kostenpflichtigen Bescheid rechnen, mit dem die Abhaltung der Veranstaltung untersagt wird.

Sollen mehrere Räume für eine Veranstaltung genutzt werden sind die Angaben für jeden einzelnen Raum zu machen. Zusätzlich ist die Lage der Räume zueinander und deren Verbindung skizzenhaft darzustellen. Für erforderliche sonstige Gestattungen wie z.B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. § 48 Nr. 20 VStättV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500.000,-€ betragen.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind

§ 47 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättV)

Sollen Veranstaltungen für einen Personenkreis von mehr als 200 Personen in Räumen abgehalten werden, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der maximalen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.

Veranstaltungen im Sinne der VStättV sind Versammlungen mit gleichzeitiger Anwesenheit vieler Menschen insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher, oder unterhaltender Art sowie in Schank- und Speisewirtschaft.

Ausgenommen sind:

Religiöse Veranstaltungen in Räumen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, Unterrichtsveranstaltungen in Unterrichtsräumen in allgemein- und berufsbildenden Schulen, Veranstaltungen in fliegenden Bauten.

Anlage 1

Angaben über pyrotechnische Effekte

Diese Angaben sind erforderlich, wenn auf der Bühne / Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Hinweis:

Pyrotechnische Effekte der Klasse III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 SprengG durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen

Erlaubnisscheininhaber:

Name, Vorname: _____
Erlaubnisschein-Nr.: _____
Ausstellungsdatum: _____
ausstellende Behörde: _____

Befähigungsscheininhaber:

Name, Vorname: _____
Befähigungsschein-Nr.: _____
Ausstellungsdatum: _____
ausstellende Behörde: _____

Beauftragte Person: (nur Klasse I, II und T1)

Herr / Frau: _____

Pyrotechnische Effekte (ggf. weitere Seiten anfügen)

Erläuterung:

Unter lfd. Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (Bühnenblitz, Fontäne o.a.) BAM-Nummer meint das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Bei Ort auf der Bühne / Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine „0“ einzutragen.

Pyrotechnische Gefährdungsanalyse (ggf. weitere Seiten anfügen)

Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Pyrotechnische Effekte

Gefahr durch:

- Flammbildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splittereinwirkung
- Staubablagerung
- Schallwirkung
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- Gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen: _____

Abstände zu Gegenständen: _____

Unterwiesene Personen: _____

Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel: _____

Sonstige Maßnahmen:

